

Anfrage an Bürgermeister:in (§ 16 GO-GR)

Fraktion:
KFG

Datum:
11.12.2025

Antragsteller:in(nen): Klubobmann Mag. Alexis Pascuttini (KFG)

Sicherung von Parkplätzen für Bewohner

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Das Steiermärkische Baugesetz sieht im §89 Abs 3 Zi 1 vor, dass bei Wohnhäusern je ein Parkplatz pro Wohneinheit errichtet werden muss. Abs 4 gibt der Behörde die Möglichkeit bei entsprechender Verkehrsanbindung die Anzahl der Stellplätze zu reduzieren oder zu erhöhen.

Laut Verordnung des BBPL 14.19.0, rechtskräftig seit 2017 ist je 95 – 115 m² Wohnnutzfläche oder Nutzfläche gem. Stmk. ROG §30 (1) Z 2 ist ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Fahrradabstellräume, Müllräume, Technikräume und Erschließungsflächen zählen nicht dazu. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.

Wobei für das gesamte BBPL Gebiet eine Stellplatzobergrenze von maximal insgesamt 250 PKW-Abstellplätze verordnet wurde.

Zu lesen im Erläuterungsbericht ist zudem:

Der Anteil der Wohnnutzflächen wurde mit max. 90% der Nutzfläche gem. Stmk. WBGes. 1993 i.d.g. F, §2 Pkt.7 des gesamten Planungsgebiets festgelegt. Die verbleibenden 10% (Nichtwohnnutzung) haben dabei auf Geschäftsräume oder ähnliche Nutzungen gem. §30 (1) Z 2 des Stmk. ROG (Gemeinschaftsräume, Nahversorger, Gastronomie untergeordnete Kleinhandelsflächen, Dienstleistungen, kleine Werkstätten, Kindergarten, Kinderkrippe, Arztpraxen, kulturelle, soziale oder vergleichbare quartiersbezogene und quartiersübergreifende Einrichtungen und dergleichen) zu entfallen.

Nun ergibt sich die Situation, dass eine ansässige Firma 30 Tiefgaragenparkplätze gekauft hat und diese den Bewohnern nicht mehr zur Verfügung stehen.

Man könnte also sagen, dass wenn 90% des Planungsgebietes der Wohnnutzung dienen, sollten auch zumindest 90% der Parkplätze der Wohnnutzung zugeordnet sein. Das hätte

bedeutet, dass bei einem Maximum von 250 Parkplätzen auch nur maximal 25 Parkplätze für sonstige Nutzung zur Verfügung stehen. Die rechtliche Machbarkeit ist Gegenstand dieser Anfrage.

Es wird folgende

ANFRAGE

gestellt:

Gibt es eine Möglichkeit sicherzustellen, dass die Stellplätze, die auf Grund der Vorgaben der Wohnnutzung geschuldet sind auch nur zu diesem Zweck vermietet oder verkauft werden dürfen (Privatrechtliche Verträge, im Rahmen des BBPL oder Ähnliches)?

Freigaben / Unterschriften:

Klubobmann Mag. Alexis Pascuttini (KFG)